

Satzung

Fassung durch Beschluss des ordentlichen Kreissporttages vom 3. Mai 2013
Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

§1

Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der „Kreissportbund Celle e.V.“ - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss im Landkreis Celle ansässiger Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.

2.

Der KSB hat seinen Sitz im Landkreis Celle und ist in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.

3.

Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Celle.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1.

Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

Aus diesem Grund können freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter Sportbünde sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen eingegangen werden.

2.

Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.

3.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,

b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,

c) Förderung der Vereinsarbeit,

d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,

e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,

g) Förderung des Sportstättenbaus,

h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,

i) Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LSB auf Kreisebene.

4.

Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

5.

Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung im Sinne der Agenda 21 ein.

6.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

§3

Gemeinnützigkeit

1.

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütung erhalten. Darüber beschließt der Kreissporttag. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

4.

Mitglieder des KSB und Dritte dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1.

Der KSB ist eine rechtlich selbständige Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2.

Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.

§5

Fachverbände auf Kreisebene

1.

Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.

2.

Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus drei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.

3.

Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.

4.

Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1.

Die Mitgliedschaft im KSB können erwerben:

a) als ordentliche Mitglieder

alle gemeinnützigen und eingetragenen Vereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB,

b) als Mitglieder mit besonderem Status

alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB. Diese dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

c) als außerordentliche Mitglieder

natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB,

d) als Ehrenmitglieder

natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.

2.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§7

Rechte der Mitglieder

1.

Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:

a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages

teilzunehmen und Anträge zu stellen,
b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen,
c) die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
d) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

2.

Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt, die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3.

Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§8

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.

2.

Von den ordentlichen Mitgliedern - mit Ausnahme der Kreisfachverbände - und denen mit besonderem Status werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen werden vom Kreissporttag bestimmt.

3.

Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.

4.

Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Interessen des KSB zu unterstützen,
- b) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten,
- c) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
- d) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- e) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
- f) dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

5.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Kreissporttag festsetzt.

§ 9

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1.

Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen:

- a) wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 8 verletzt,
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens schriftlich gemahnt wurde,
- c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.

Den Betroffenen ist vor der Antragstellung des KSB auf Ausschluss beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2.

Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder im Rahmen der jeweils geltenden Ordnungen verhängen:

- a) bei verspäteter Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können Zuschläge für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden.
- b) bei zweckwidriger Verwendung von Zuschüssen,
- c) bei Verstößen gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung Widerspruch zulässig. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

3.

Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist der Kreissporttag zuständig.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Hauptausschusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des Hauptausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) durch Auflösung.

2.

Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,

- b) durch Ausschluss aus dem KSB,
- c) durch Auflösung.

3.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden unberührt.

4.

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 11

Organe

1.

Die Organe des KSB sind:

- a) der Kreissporttag,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand.

2.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

§ 12

Kreissporttag

1.

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

2.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine,
und zwar je angefangene 250 Vereinsmitglieder eine Stimme; Vereine mit über 1.000 Vereinsmitglieder haben maximal fünf Stimmen.

Grundlage: Bestandserhebung per 1.1. eines jeden Jahres,

- b) den Mitgliedern des Vorstandes,
- c) den Kreisfachverbänden und den regionalen Untergliederungen der Fachverbände durch ihre Vertretung mit jeweils einer Stimme,
- d) den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht,
- e) den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

3.

Alle stimmberechtigten Vertretungen bzw. Delegierten haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Ein Verein kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 13

Zusammentreten des Kreissporttages

1.

Der ordentliche Kreissporttag tritt alle zwei Jahre im 2. Quartal zusammen. Die Einladung zum ordentlichen Kreissporttag erfolgt durch Bekanntmachung 12 Wochen vor dem Kreissporttag im Newsletter und auf der Homepage des KSB. Anträge an den Kreissporttag müssen 8 Wochen vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen, wobei diese Antragsfrist für einfache Anträge wie für Satzungsänderungsanträge gleichermaßen gilt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Dringlichkeitsanträge beim Kreissporttag sind nur zugelassen, wenn mindestens eine 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

2.

Ein außerordentlicher Kreissporttag ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status einzuberufen, wenn es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wurde.

Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

1.

Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- e) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) die Ernennung der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder,
- h) die Wahl der vier Kassenprüfer,
- i) die Wahl der Vertreter für den Ausschuss Sportstättenbau,
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen,
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

2.

Der Kreissporttag gibt das Wahlergebnis der Jugendvollversammlung im KSB bekannt.

3.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinen und Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Tagung im Entwurf zu übersenden. Erfolgt innerhalb weiterer vier Wochen nach Eingang kein Einspruch, ist die Niederschrift genehmigt. Bei außerordentlichen Tagungen werden die Fristen auf zwei Wochen verkürzt. Einwände werden auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung beraten und

entschieden. Dem Einspruch einlegenden Verein geht die Entscheidung schriftlich zu.

4.

Wahlen

- a) Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens vier Wochen vor dem Kreissporttag unter der Postadresse des KSB einzureichen. Wahlvorschläge direkt beim Kreissporttag sind nur bei Nichtwahl der nach § 14, Abs. 4a) Satz 1 vorgeschlagenen Kandidaten zulässig.
- b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- c) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- e) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Vertretern der Fachverbände und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände,
- c) dem Leiter des Sportamtes der Stadt Celle (ohne Stimmrecht),
- d) dem Leiter des Sportamtes des Landkreises Celle (ohne Stimmrecht),
- e) dem Stadtjugendpfleger (ohne Stimmrecht),
- f) dem Kreisjugendpfleger (ohne Stimmrecht).

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In den Jahren zwischen den Kreissporttagen nimmt er die Jahresrechnung entgegen und beschließt den Haushaltsvoranschlag.

§ 16

Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung,
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisations- und Vereinsentwicklung,
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Bildung,
- f) dem Vorsitzenden der Sportjugend oder einem Vertreter aus dem Vorstand der Sportjugend,
- g) der Gleichstellungsbeauftragten,
- h) dem Referenten für Freizeiten,
- i) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und social media.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a) – c), wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind; sie vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung vertreten. Intern gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von der Vertretungsmacht nur bei tatsächlicher Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen. Analog gilt dies für die Sportjugend.

3.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

4.

Jeder ordentliche Kreissporttag wählt jeweils vier der insgesamt vom Kreissporttag zu wählenden Vorstandsmitglieder für vier Jahre. Gemeinsam gewählt werden die Vorstandsämter: „Vorsitzender“, „Organisations- und Vereinsentwicklung“, „Bildung“ und „Referent für Öffentlichkeitsarbeit“ sowie beim darauf folgenden Kreissporttag die Vorstandsämter „Finanzen“, „Sportentwicklung“, „Gleichstellungsbeauftragter“ und „Referent Freizeiten“. Zur Einführung dieses Turnus werden beim Kreissporttag am 3. Mai 2013 sämtliche vom Kreissporttag zu wählenden Vorstandspositionen neu gewählt; wobei die Amtsdauer für die Ämter „Finanzen“, „Sportentwicklung“, „Gleichstellungsbeauftragter“ und „Referent Freizeiten“ einmalig auf 2 Jahre beschränkt wird. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.

5.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch selbst.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ordnungen, die der Vorstand beschließt. Er erstattet dem Kreissporttag bzw. dem erweiterten Vorstand Bericht und legt den Haushaltsplan vor. Er kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen.

2.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen. In diesem Fall werden die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzung der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

3.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 18 Ausschuss für Sportstättenbau

Der Ausschuss für Sportstättenbau setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des KSB als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die für vier Jahre gewählt

werden, wobei auf jedem Kreissporttag zwei Beisitzer zu wählen sind. Außerdem werden zwei Ersatzpersonen für vier Jahre gewählt, die im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes vom Vorsitzenden eingeladen werden müssen. Hier erfolgt die Wahl auf jedem Kreissporttag von einer Ersatzperson.

Die Geschäfte des Ausschusses führt die Geschäftsstelle des KSB. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Soll ein Beschluss geändert werden, ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.

Bei Besprechung eines Antrages eines Vereins darf das Ausschussmitglied, das Mitglied des Antrag stellenden Vereins ist, weder an den Beratungen noch an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Anträge der Vereine zu überprüfen, sie zu beraten und sie im Rahmen der vorhandenen Sportstättenbaumittel zu unterstützen.

Der Vorsitzende erstattet dem Kreissporttag schriftlichen Bericht und unterrichtet den Vorstand.

§ 19 Kassenprüfer

1.

Die Rechnungslegung des KSB wird von vier Kassenprüfern geprüft.

2.

Der Kreissporttag wählt jeweils zwei Kassenprüfer für vier Jahre.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Beiträge und Gebühren

1.

Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird.

2.

Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.

3.

Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.

Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der, von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

§ 21

Sportjugend

1.

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

2.

Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des KSB.

3.

Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurück zu verweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.

2.

In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 23

Auflösung des Kreissportbundes

Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Nds., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises Celle im Rahmen der Förderung des

Sports zu verwenden hat.

Falls der Kreissporttag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag vom 3. 5 2013 beschlossen worden.

Datum

Unterschrift